
(Name, Vorname)

28.05.24
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs


In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068 ÖR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs April 20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez 24 die Examensklausuren schreiben werde.


(Unterschrift)

Wartechten

A. Mandantenbegehren

Der Mandant Christoph Wendt (im Folgenden Mandant) möchte gegen die Gewerbeuntersagung und die Festsetzung eines Zwangsgeldes vorgehen. Mit Blick auf die Notwendigkeit, den Schaden auch während eines laufenden Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens weiterführen zu können, begehrt er vorliegend einstweiligen Rechtsschutz gegen die Verfügungen.

B. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag auf vorläufigen

Rechtsschutz muss zulässig
sein.

Zunächst stellt sich die
Frage, ob ein Antrag
nach § 80 V VwGO oder
ein Antrag nach § 123 I
VwGO statthaft ist,
vgl. § 123 ^VI VwGO. Hier
begehrt der Mandant,
dass eine etwaige An-
fechtungs-Lage auf die-
sende Wirkung gegen
einen bestehenden Ver-
waltungsakt entfaltet.
Daher ist ein Antrag
nach § 80 V 1 VwGO
statthaft. In Bezug auf
die Gewerbeuntersehung
liegt kein Fall nach
§ 80 II 1 Nr. 1-3 VwGO
vor. Die Ausgangsbehörde
hat die sofortige Vollzie-

lung nicht angeordnet.
Im Widerspruchsbescheid
wurde die Anordnung
der sofortigen Vollziehung
„aufrechterhalten“ ^{und} ~~noch~~
~~Noch~~ Auslegung im
Folgenden begründet.
Noch Auslegung ergibt
sich hieraus eine Anord-
nung der sofortigen Voll-
ziehung nach § 80 V 1
Nr. 4 VwGO. Insofern
ist ein Antrag auf
Wiederherstellung der auf-
schiebenden Wirkung
nach § 80 V 1 Alt. 2
VwGO statthaft. Die
Festsetzung des Zwangs-
gebotes ist nach § 80 V
1 Nr. 3 VwGO i. V. m.
§ 29 I HmbVwVGA sofort
vollziehbar. Dahingehend
ist ein Antrag auf An-

ordnung der aufschiebenden
Wirkung nach § 80 I 1 Alt.
VerfGH steht fest. ✓

Das Verwaltungsgericht Ham-
burg ist als Gericht der
Hauptstadt nach § 80 I 1
VerfGH für den Antrag
zuständig.

Der Mandant ist als
Adressat eines belasteten^{mit}
Verwehrens und die
Belastung durch die An-
ordnung der sofortigen
Vollziehung analog § 42 II
VerfGH antragsbefugt.

Zudem muss der Mandant ein ausreichendes
Rechtsschutzbedürfnis
haben. Ein vorheriger Aus-
setzungsantrag bei der Be-

hörde ist nicht erforderlich,
dies gilt nur bei Abgaben
und Kosten, vgl. § 80 VI
VwAO.

Die Anfechtungsbegehr muss
zwar nicht bereits erhoben
sein (vgl. § 80 V 2 VwAO),
sie darf aber nicht offen-
sichtlich unzulässig sein.

Das Widerspruchsverfahren
ist durch den Erlass des
Widerspruchsbescheides bereits
abgeschlossen. Die Anfechtungs-
begehr hätte vor Ver-
pflicht und daher offen-
sichtlich unzulässig sein.

Gem. § 74 I 1 VwAO ist
die Begehr einen Monat
nach Zustellung des
Widerspruchsbescheides zu
erheben. Der Widerspruch
bescheid vom 03.01.17

ist der Sozietät gem. 573 II
2 VwGO iVm 57 I 1 VwZ
~~geg~~ am 06.01.17 zugestellt
worden. Der Mandant bitte
um Zustellung an die Rechts-
anwälte Legemann & Partner
gebenen. Die Utegefrist lief
daher gem. 5557 II VwGO,
222 I 2PO, 188 II BAB
mit Ablauf des 06.02.17
ab. Die Utege wäre dem-
nach am 14.02.17 ver-
fristet. ✓

Dem Mandanten könnte
insoweit Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand
nach § 60 VwGO zu gewich-
ren sein. Dafür muss er
gem. § 60 I VwGO ohne
verschuldet verhindert ge-
wesen sein, die Utegefrist
einzuhalten. Hier beruht das

Früher verschümmis auf einem
Fehler der Rechtsanwalts-
fachangestellten Schiefer.
Gem. §173 S. 1 VwGO
iVm §85 II ZPO muss
sich der Mandant Fehler
seiner Rechtsanwältin als
eigenes Verschulden zu-
rechnen lassen. Die Zu-
rechnung erstreckt sich aber
nicht auf Angestellte der
Sozietät, sondern lediglich
auf Verschulden der An-
wältin in Bezug auf ihre
Angestellten mit Blick
auf die Auswahl und Über-
wachung und die Büro-
organisation. Hier war Frau
Schiefer ausserdem immer
gewissenhaft und zuverlässig,
was mit Stichproben
überprüft wurde. Zudem
war in der Sozietät ein

geeignetes System in Bezug
auf den Eingang von
Schreiben und die Fristen-
kontrolle implementiert.
Daher trifft die Rechtsan-
wältin und somit auch
den Mandanten kein Ver-
schulden an dem Frist-
versäumnis. Der Antrag auf
Wiedersetzung kann nach
§ 60 II 1 VwGO zwei ~~von~~
Wochen nach Wegfall des
Hindernisses gestellt wer-
den. Hier lag es dem
13. 02. 17 Kenntnis von
dem Fristversäumnis vor.
Gem. § 60 II 3 VwGO ist
sodann die Wiederholung
nachzuholen. ✓

Daher ist die Anfechtungsklage
nicht offensichtlich unzu-
lässig. Der Mandant hat

ein ausreichendes Rechts-
schutzbedürfnis.

Die FfH ist nach § 378 I
Nr. 1 VwGO nichtige Anträge
gegenwärtig.

Der Antrag ist zulässig.

C. Begründetheit des Antrags
auf Wiederherstellung der
aufschiebenden Wirkung

Der Antrag auf Wieder-
herstellung der aufschie-
benden Wirkung der An-
fechtungsklage gegen die
Unternehmensprüfung muss
auch begründet sein. Der
Prüfungsmaßstab für die
Begründetheit ergibt sich
mittelbar aus § 80 II 1
Nr. 4 VwGO. Demnach

ist der Antrag begründet, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtswichtig ist oder das Vollzugsinteresse der Behörde des Aussetzungsinteresses des Mandanten nicht überwiegt. Das richtet sich maßgeblich nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache, die summarisch zu prüfen sind.

I. Formelle Rechtsichtigkeit der Anordnung

Gem. § 80 III 1 Nr. 4 VwGO ist auch die Zielersprechende Behörde für die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts zuständig.

Eine Anhörung nach § 28 I
VwVfG in direkter oder
analoger Anwendung war
nicht erforderlich. Die An-
ordnung der sofortigen
Vollziehung ist hier ver-
waltungsrechtlich und in Bezug
auf die Interessenlage
nicht mit einem bestehen-
den Verwaltungsrecht ver-
gleichbar.

Zudem ist nach § 80 III 1
VwVfG eine Begründung
des besonderen Vollzugs-
interesses erforderlich.
Hier hat die Widerspruchs-
behörde die Gründe für
die Anordnung der sofor-
tigen Vollziehung nachvoll-
ziehbar dargelegt. Die
Begründung ist ausreichend

Das hätten Sie noch etwas näher
ausführen können.

Die Anordnung der sofortigen
Vollziehung der Verfügung
war formell rechtmäßig.

II. Erfolgswunsch in der Hauptsache

Die Aufhebungsbege
wäre begründet, wenn die
Untersechungsverfügung rechts-
widrig ist und dem Man-
danten in seinen Rechten
verletzt, vgl. Satz I 1 v. a. c.

Die Ermächtigungsgrund-
lage für die Gewerbeun-
tersuchung ist § 35 I 1, 2
GewO.

Das Bezirksamt ist für
die Gewerbeuntersuchung
zuständig. Dem Mandan-
ten wurde die Unter-

sehung angedrückt und ihm wurde Gelegenheit zur Stellungnahme diesbezüglich gegeben. er wurde gem. § 28 I VwVfA angehört. Der Verwaltungsakt wurde gem. § 39 I VwVfA ordnungsgemäß begründet. Die Verfügung ~~war~~ ist also formell rechtmäßig.

Für die materielle Rechtmäßigkeit der Gewerbeuntersehung müssen die Voraussetzungen von § 35. 1. 2 GewO vorliegen. ~~Der Mandant~~ Es muss also Tatsachen geben, die die Annahme rechtfertigen, dass der Mandant in Bezug auf das Blumengeschäft (§. 1) bzw. andere Gewerbe (§. 2)

unzuverlässig ist. Unzuverlässigkeit liegt vor, wenn der Mandant nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass das bzw. ein gewisse ordnungsgemäß geschrieben wird.

Hier bezieht sich die Behörde auf Steuerschulden und Vorstufen des Mandanten.

Der Mandant hat seit 2013 in Bezug auf das Blumenengeschäft erhebliche Steuerschulden (über 10.000 Euro) ungehäuft. Bei der Pflicht zur Abführung von Steuern handelt es sich um eine wichtige Pflicht

im Interesse der Allgemein-
heit. Allerdings ist hier
fraglich, ob aus den an-
gehörigen Steuerschulden
eine Unzuverlässigkeit in
Zukunft geschlossen werden
kann. Nach Informationen
des Mandanten liegen hier
besondere Umstände vor,
die zu den Steuerschulden
geführt haben. Er musste
2013 aufgrund einer plötz-
lichen Krankheit der
Mutter völlig überraschend

und seine ^{Ausbildung} ~~Ausbildung~~ ^{abdecken} ~~abdecken~~
das Geschäft übernehmen
Nebenher pflegte er zudem
die kranke Mutter und
machte nur geringen
Umsatz. Nach dem Tod
der Mutter hat der
Mandant begonnen, die
Unterlagen zu sortieren
und Kontakt zum Finanz

amt aufgenommen. Dies geschieht noch vor Erhalt der Untersagungsverfügung. Insoweit kann dem Mandanten auch nicht angeleitet werden, dass er auf das Anhörungsschreiben nicht reagierte, zum einen handelt es sich dabei um ein formelles Rechtswidrigkeitserfordernis, zum anderen war er gerade mit der Beerdigung und Haushaltsauflösung beschäftigt und hat sich an das Finanzamt gewandt. Mit diesem hat er ein Servicekonzept erarbeitet und bereits die ersten Raten nach dem Ratenzahlungsplan gezahlt. Auch hat er die Steuererklärung von 2013

und die Umsatzsteuer vor-
anmeldung bereits eingereicht
und arbeitet an den rest-
lichen erforderlichen Er-
klärungen. Insoweit darf
die Prognose in Bezug
auf die steuerlichen Pflich-
ten des Mandanten
positiv eingeschätzt werden.
Daran ändert sich auch
nichts dadurch, dass der
Mandant im Oktober 2016
in einen Urlaub gefahren
ist. Er hat für seine Ab-
wesenheit eine Vertreterin
bestellt, die den Läden
führt, zudem wurde die
Reise maßgeblich von seiner
Freundin finanziert.
Mit Blick auf das Argu-
ment, aufgrund der geringen
Ertragsaussichten seien
die erheblichen Schulden

namn zu stemmen sei de-
rauf hingewiesen, dass bereit
ein Zehntel abbezahlt ist
(1.250 Euro). Zudem ver-
spricht ein solches neues Ge-
schäftskonzept bessere
Erträge.

Daher ist in Bezug auf
die steuerlichen Pflichten
des Mandanten nicht
zu befürchten, dass er
diesen in Zukunft nicht
nachkommt.

Neben des Steuerschulden
beruft er sich die Behörde
zudem auf Vorwürfen
des Mandanten. Er wurde
zwischen 2010 und 2012
dreimal wegen Betäubungs-
mitteldehlens und einmal
wegen Gelderbstahls

zu Geldstrafen verurteilt.
Grundsätzlich können auch
Straftaten Anhaltspunkte
für Unzuverlässigkeit bieten.
Hier hat der Mandant
eine nicht unerhebliche
Anzahl von Straftaten be-
gangen. Allerdings sind
die Straftaten nicht als
besonders schwer einzu-
ordnen und stehen in
keinem direkten Zusammen-
hang zu dem Betrieb
eines Gewerbes. Sie wurden
nicht in Bezug auf ein
Geschäft begangen und
legen auch nicht aufgrund
ihres Charakters eine Un-
zuverlässigkeit nahe.*
Hinzukommt, dass die
Begehung der Straftaten
bereits einige Zeit zurück
liegt. Alle Straftaten

* Beispielsweise sind
Betäubungsmittelrechte
auch nicht in § 33c II
Nr. 1 GewO und § 34b
IV Nr. 1 GewO genannt
und gehören nicht zu
den Vermögensdelikten.

wurden vor Übernahme des
Brennengeschäfts begangen.
Für die ersten zwei De-
kate ist nach § 46 I Nr. 1
lit. c BZRG die Fälligkeits-
frist bereits abgelaufen.
Auch in der GewO wird
nur an jüngere Stoffarten
angeknüpft, etwa im Rahmen
von § 33c II Nr. 1 ^{GewO} drei
Jahre und § 34b IV Nr. 1 ^{GewO}
fünf Jahre. Die genannten
Vorschriften stellen zudem
Voraussetzungen für beson-
dere Gewerbearten auf.
Soless bei § 35 GewO ein
eher noch restriktivere
Handhabung geboten ist.
Hinzu kommt in Bezug
~~Hin~~ auf die Stoffarten die
glaubhafte Darstellung des
Mandanten, dass es
sich dabei um Verfehlungen.

im jungen Alter handelt
und er sich geändert hat.

Daher bilden auch die Vor-
swafen keine ausreichenden
Anhaltspunkte für eine
gewerberechtliche Unverles
sighet. ✓

Die Voraussetzungen von
§ 35 I 1, 2 GewO liegen
nicht vor, die Untersegun-
verfügung ist materiell
rechtmäßig. rechtswidrig

Durch die rechtswidrige
Untersegunungsverfügung wird
der Mandant in seiner
Berufsprüfung aus Art. 12 I
GG verletzt.

Da der Verwaltungsakt
offensichtlich rechtswidrig

ist, kann insoweit kein
Vollzugsinteresse bestehen.

Der Antrag auf Wiederher-
stellung der aufschiebenden
Wirkung ist begründet.

D. Begründetheit des Antrags
auf ^{Anordnung} ~~Wiederherstellung~~ der
aufschiebenden Wirkung

Zudem könnte auch der
Antrag auf ^{Anordnung} ~~Wiederherstellung~~
der aufschiebenden
Wirkung der Aufrechnungs-
klage gegen die Fest-
setzung des Zwangsgel-
des begründet sein.

Auch insoweit kommt es
auf die Erfolgsaussichten
in der Hauptsache, mithin
die Rechtmäßigkeit der
Festsetzung an. Bei einer

rechtswichigen Festsetzung
überwiegt das Aussetzungs-
interesse.

Die Ermächtigungsgrundlage
für die Festsetzung des
Zwangsgeldes ist § 14 I, II
Hmb VwVG. Der Anwendungsbereich
des Hmb VwVG ist
nach § 2 I Nr. 1 Hmb VwVG
eröffnet.

Die Ausgangsbehörde war
für die Festsetzung des
Zwangsgeldes zuständig.
Auch im übrigen ist die
Festsetzung formell rechtmäßig.

Zudem muss die Festsetzung
materiell rechtmäßig
sein. Die Unterlassungsverfügung
ist ein Titel, der

sich auf eine Unverlesungs-
pflicht richtet (vgl. § 11 Hmb
VwVG). Insoweit ist die
~~Anordnung~~^{Festsetzung} eines Zwangs-
geldes möglich (§ 14 I Hs. 2
Hmb VwVG) und kann mit
der Untersagungsverfügung
verbunden werden (§ 14 II
1 Hmb VwVG).

Allerdings darf aus einem
Verwaltungsakt nach § 3 III
Hmb VwVG
~~Nr. 2~~ nur bei
Unanfechtbarkeit oder An-
ordnung der sofortigen Voll-
ziehung oder zehrender auf-
schiebender Wirkung von
Rechtsbehelfen vollstreckt
werden. Hier war der Ver-
waltungsakt zum Zeitpunkt
der Festsetzung des
Zwangsgeldes noch nicht
unanfechtbar, auch können

Rechtsbehelfen grundsätzlich
ausschließende Wirkung zu.
Die sofortige Vollziehung
wurde erst durch die
Widerspruchsbehörde an-
geordnet. Insoweit sieht
das HmbVwVG keine
Heilungsmöglichkeit vor.

Daher ist die Festsetzung
des Zwangsgeldes aus
diesem Grund materiell
rechtswidrig.

Es kommt auf die Ver-
hältnismäßigkeit des fest-
gesetzten Zwangsgeldes
(vgl. § 12 HmbVwVG)
nicht mehr an.

Infolge der Rechtswidrigkeit
des Verwaltungsakts
überwiegt das Aussetzungs

Interesse des Mandanten.

Auch den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist begründet.

E. Zweckmäßigkeit

I. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Infolge der Erfolgsaussichten sollten die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Hamburg gestellt werden.

II. Erhebung Aufhebungsleg.

Indem sollte durch Aufhebungsleg. erhoben werden, deren aufschiebende Wirkung beachtet wird.

III. Antrag auf Wiederersetzung in den vorigen Stand

Zudem ist ein Antrag auf Wiederersetzung in den vorigen Stand zu stellen und die Tatsachen diesbezüglich glaubhaft zu machen, vgl. § 60 II 2 VwGO.

IV. Antragshöpfung

Eine Antragshöpfung ist analog § 44 VwGO möglich.

V. Vollmacht

Gem. § 67 VI VwGO sollte eine Vollmacht zu allen Akten gerichtet werden.

F. Praktischer Teil

- Entwurf -

19.02.17

Dr. Lagemann und Partner
Große Bleichen 8
20354 Hamburg

Verwaltungsgericht Hamburg
Adresse VA Hamburg

Antrag auf einstweiligen
Rechtsschutz

Namens und gemäß der beilie-
genden Vollmacht stelle ich
für meinen Mandanten Chris-
toph Wandt, Stenstr. 15, 20095
Hamburg, einen

Antrag auf einstweiligen
Rechtsschutz

gegen

- Entwurf -

14.02.17

Dr. Logemann und Partner
Große Bleichen 8
20354 Hamburg

Verwaltungsgericht Hamburg
Adresse VA Hamburg

Mlege

Nomens und gemäß der
beiziegenden Vollmacht
~~erhebe~~ des Christoph Wendt,
Stenstr. 15, 20095, erhebe
ich

Mlege

gegen die Free und Hanse-
stadt Hamburg, vertreten
durch das Bezugsamt Mitte
Rechtsamt, Klosterwall 2,
20095 Hamburg.

die Freie und Hansestadt
Hamburg, vertreten durch
das Bezirksamt Hamburg
Mitte, Rechtsamt, Kloster-
wall 2, 20095 Hamburg.

Ich beantrage

die aufschiebende Wirkung
der mit Schriftsatz
vom heutigen Tage ein-
gelegten Klage in
Bezug auf Ziff. 1 des
Bescheids der Anwcy.
gegnerin vom 30. 08. 16.
Az. V 40 75/16, in
der Gestalt des Wieder-
spruchbescheids der
Anwcygegnerin vom
03. 01. 17. Az. RA 3
V 40 75/16, wieder-
herzustellen;
die aufschiebende
Wirkung desselben

nege in Bezug auf
Ziff. 2 desselben
Ausgangsbescheids in
der Gestalt desselben
Widerspruchsbescheids
anzuordnen. ✓

I. Sachverhalt

Der Antrag richtet sich auf die Wiederherstellung bzw. Anordnung der auf die beendete Wirkung einer Nege gegen eine gewerberechtliche Entzugungsverfügung und die Festsetzung eines Zwangsgeldes gerichtet

Der Antragsteller musste 2013 aufgrund einer plötzlichen schweren Krankheit seiner Mutter ihr Blumen-geschäft übernehmen und dafür seine Ausbildung abbrechen. Bis zu ihrem Tod im Mai 2016 ^{pfllegt} ~~trännte~~ ~~er~~ er sich neben dem Geschäft seine Mutter.

Infolge dieser Belastung gelang es dem Antragsteller nicht, sich einen Überblick über die finanzielle

Situation zu verschaffen.

In der Folge gab er die notwendigen Steuererklärungen nicht ab, wodurch ein Rückstand von 10.674,98 Euro in Bezug auf die Umsatz- und Einkommenssteuer entstand.

- Glaubhaftmachung: Zeugnis des Anwegstellers -

Nach dem Tod seiner Mutter begann der Anwegsteller die Unterlagen zu sortieren und sich einen Überblick über die finanzielle Situation zu verschaffen. In diesem Zeitraum - in dem der Anwegsteller ~~Handelt~~ auch mit der Beerdigung und der Haushaltsauflösung beschäftigt war - fiel die Anschaffung der Gewerbeunternehmung. Noch vor

Erlass der Untersetzungs-
verfügung wandte sich
der Antragsteller an das
Finanzamt, erläuterte die
Situation und entwickelte
gemeinsam ein Scharifizierungskonzept,
das einen Ratenzahlungs-
plan enthielt.

- Ablaufbezeichnung:
wie zuvor -

Mit Bescheid vom 30.08.16
des Bezirksamts mit
erließ ~~die Behörde~~ eine
Untersetzungsverfügung und
setzte ein Zwangsgeld
fest. Zur Begründung verwies
es auf die Steuerschulden
des Antragstellers - an
deren Abbau dieser
schon arbeitete - und
seine Vorstrafen.

- Ablaufbezeichnung: Bescheid
vom 30.08.16 -

Bei den Vorstrafen handelt
es sich um Vorfälle aus
den Jahren 2010-2012.

Der Antragsteller wurde wegen drei Betäubungsmitteldelikten und einem Diebstahl jeweils zu Geldstrafen verurteilt. Insoweit handelt es sich um Fehler, die der Antragsteller in seiner Jugend gemacht hat und die er büßt. Seit 2012 ist der Antragsteller nicht mehr straffällig geworden und hat sich infolge der von ihm zu übernehmenden Verantwortung geändert.

- Arbeitsprognose:
Zugnis des Antragstellers -

Hoch wegen der Untersehungserfüllung und der Festsetzung des Zwangsgeldes legte der Antragsteller am 23.09.16 Hilfe spruch ein. Insoweit verwies

- Glaubhaftmachung:
Widerspruch des
Antragstellers vom
23.09.16 -

Glaubhaftmachung:
Zugriff des Antrag-
stellers

er auf die mit dem Finanz-
amt abgesprachene Pläne,
die Stuerschulden zu til-
gen und die lange Zer-
spanne und die fehlende
Bedeutung der Stuftoten.

Der Antragsteller ^{hat} ~~trug~~ die
Steuervereinerungen für
2013 und 2015 inzwischen
eingereicht, die Umsatzsteuer
voranmeldung für 2016
ordnungsgemäß gemacht
und bislang Raten in
Höhe von insgesamt 1.250
Euro pünktlich gezahlt.

Dennoch erlies das Bezirks-
amt am 03.01.17 einen
^{ericht} (abweisenden) Widerspruch
Bescheid, mit dem auch
die sofortige Vollziehung
angeordnet wurde. Zur

Begründung verwies es darauf, dass die Gründe für Steuerschulden unerheblich seien und der Urlaub des Antragstellers im Oktober 2016 gegen seinen Willen zur Begleichung der Schulden spreche.

~~Insofern sei in Bezug auf den Urlaub~~

- Glaubhaftmachung: Widerspruchsbescheid vom 03.01.17 -

Insofern sei in Bezug auf den Urlaub darauf hingewiesen, dass die Schwester den Antragsteller im Geschäft vertreten hat. Zudem wurde der Urlaub zu drei Vierteln von

der Freundin des Anwe-
stellers bezahlt. Es war
der erste Urlaub des
Anweinstellers seit Beginn
der Krankheit der Mutter

- Urlaubhaftmachung: Zergin
des Anweinstellers -

Aufgrund der Modernisierung
des Blumenhandels und
der längeren Öffnungszeiten
wird von einer positiven
wirtschaftlichen Entwick-
lung ~~auszu~~ erwartet.

II. rechtliche Bewertung

- erlassen -

Daher wird um antrags-
gemäßen Entscheidung
gebeten.

Unterschrift Raina Desler

- Anlagen: Kopie Klage,
Kopie Unterseidungsverfügung,
Kopie Widerspruchs, Kopie
Widerspruchsbescheid,
Originalvollmacht

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen den Bescheid der Belegten vom 30.08.12, A2. VAU 75/16 in der Gestalt des Niederspro-Beschl. der Belegten vom 03.01.12, A2. RA. VAU 75/16 aufzuheben

Zudem beantrage ich dem Kläger Liedereinschätzung in den vorigen Stand in Bezug auf die Klagefrist zu gewähren.

I. Antrag auf Liedereinschätzung in den vorigen Stand

1. Sachverhalt

Dem Antrag auf Liedereinschätzung

setzung in den vorigen
Stand liegt folgender
Sachverhalt zugrunde:

Am 6. ~~Januar~~⁰¹ 2017 wurde
der Liderspruchsbeschied
der Belegten vom 03.01.
17, 12. RA S VAV 25/16
unter der Kanzleianschrift
zugestellt. Die ansonsten
äußerst gewissenhaft und
zuverlässige Rechtsan-
wältsgewilfin Schiffr ent-
deckte den Bescheid
am 13.02.17 in einem
Stapel mit privater Post.
Sie kann sich nicht er-
klären, wie der Brief
in den Stapel geraten
ist.

- Arbeitshaftmachung: eccles-
stetliche Versicherung
Fr. Schiffr-

Die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit von Frau Schifer - insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Anweisungen und Vorkehrungen zur Fristenkontrolle - wurde in Stichproben bestätigt. Nach den Anweisungen haben die Rechtsanwaltsfachangestellten die eingehende Post am selben Tag zu bearbeiten, mit Eingangsstempel zu versehen und dem sich bearbeitenden Anwalt vorzulegen. Dies ist vermerkt auf den Vorgänge die Fristen, die denn im Fristenkalendarium und in der Handakte vermerkt werden. Bei Ablauf der Frist wird der Vorgang dem Bearbeiter zugelegt

2h

Am Morgen des Fristablaufs erfolgt eine erneute Kontrolle vor Ende der Prozente. Wird die Erledigung sämtlicher Fristen geprüft.

- Glaubhaftmachung: Zeugnis der Unterechnen-

2. rechtliche Bewertung

IV. Klage

1. Sachverhalt

[siehe Sachverhalt Antrag]

2. rechtliche Bewertung

[ansonsten siehe Antrag]

Unterschrift RA in Debler

Anmerkungen zur Klausur 068-ÖR-II

Sehr geehrte [REDACTED] (?),

folgende Punkte sind mir aufgefallen:

1. Mandantenbegehren

Sie arbeiten zutreffend heraus, dass ein Vorgehen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen ist.

2. Erfolgsaussichten eines Antrags im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes

a. Zulässigkeit

- i. Die Statthaftigkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 (hinsichtlich der Gewerbeuntersagung) und Alt. 1 VwGO (hinsichtlich der Zwangsgeldfestsetzung) begründen Sie gut.

Sie begründen zudem, dass die im Widerspruchsbescheid dem Wortlaut nach erfolgte Aufrechterhaltung der Anordnung der sofortigen Vollziehung als Anordnung der sofortigen Vollziehung auszulegen ist.

ii. Rechtsschutzbedürfnis

1. Klage nicht offensichtlich unzulässig

- a. Sie führen zutreffend aus, dass die Klagefrist (§ 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO) bereits abgelaufen ist.
- b. Das fehlende Verschulden hinsichtlich der Fristversäumung als Voraussetzung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 VwGO prüfen Sie gut.

2. Zutreffend weisen Sie darauf hin, dass die Klage innerhalb der Frist zur Beantragung der Wiedereinsetzung erhoben werden müsste (§ 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

b. Begründetheit

i. Gewerbeuntersagung

1. Das Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 VwGO sehen Sie als erfüllt an. Das hätten Sie allerdings noch genauer mit dem Sachverhalt belegen können.
2. Abwägung zwischen Vollziehungs- und Aussetzungsinteresse

Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO

tatbestandliche Voraussetzung: Unzuverlässigkeit

Den Begriff der Unzuverlässigkeit definieren Sie zutreffend. Es hätte sich angeboten, darüber hinaus klarzustellen, dass bei Gewerbeuntersagungen auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen ist.

Sie kommen mit überzeugender Argumentation zu dem Ergebnis, dass Überwiegendes gegen die Unzuverlässigkeit des Mandanten spricht.

ii. bedingte Zwangsgeldfestsetzung

1. Als Ermächtigungsgrundlage ziehen Sie richtigerweise die §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 14 HmbVwVG heran.
2. Sie stellen nachvollziehbar darauf ab, dass der Grundverwaltungsakt bei der Festsetzung des Zwangsgeldes noch nicht sofort vollziehbar war.
3. Die Rechtswidrigkeit der bedingten Zwangsgeldfestsetzung dürfte sich auch daraus ergeben, dass es an einem vollstreckbaren Titel im Sinne von § 3 Abs. 3 HmbVwVG fehlt, wenn die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Gewerbeuntersagung wiederhergestellt wird.

3. Zweckmäßigkeitserwägungen

Die Zweckmäßigkeitserwägungen lassen sich hören.

4. Praktischer Aufgabenteil:

Die Antragsschrift und die Klageschrift sind nicht zu beanstanden.

Insgesamt bewerte ich die Klausur mit

„gut“ (14 Punkte).

Mit freundlichen Grüßen und viel Erfolg bei der Examensvorbereitung

Dr. Fabian Brummund, RiVG

Mehrschrift fehlt, weil ich das Original versehentlich vernichtet habe. Gruß A Szodrich-Anwald

15.6.2021